

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ
7105/1-Pr 1/81

II-2849 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

1343 AB

1981-09-03

zu 1348 U

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 1348/J-NR/1981

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Lichal und Genossen (1348/J), betreffend die bedingte Entlassung eines der "Palmers-Entführer" aus der Strafhaft, beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Ja, und zwar mit Beschluß des Landesgerichtes für Strafsachen Graz als Vollzugsgericht vom 28. 7. 1981.

Zu 2a):

Der Spruch des Landesgerichtes für Strafsachen Graz lautet:

"Nachdem der Strafgefangene Reinhard Pitsch von der mit dem Urteil des Landesgerichtes Wien, AZ 20 c Vr 9534/77, Datum der Rechtskraft 20. 11. 1979, über ihn verhängten Freiheitsstrafe von 5 1/2 Jahren einen Teil von 3 Jahren, 8 Monaten verbüßt hat, wird ihm gemäß § 46 StGB der Rest der Strafe von 1 Jahr, 10 Monaten bedingt nachgesehen und er am 1. 8. 1981 bedingt entlassen.

Die Probezeit wird mit 1 Jahr, 10 Monaten bestimmt.

Für die Probezeit wird dem Entlassenen als Bewährungshelfer Dr. Karl Dworak, Geschäftsstelle der Bewährungshilfe Wien, 1010 Wien, Freyung 6/6/3, bestellt.

Dem Entlassenen wird die Weisung erteilt, ein Studium fortzusetzen oder einer geregelten Arbeit nachzugehen und einen allfälligen Wohnsitzwechsel dem Vollzugsgericht unverzüglich mitzuteilen."

- 2 -

Zu 2b):

Das Landesgericht für Strafsachen Graz führte im wesentlichen aus, daß Reinhard Pitsch bis zur gegenständlichen Verurteilung unbescholten gewesen sei, während des Strafvollzuges seine Einstellung insoferne geändert habe, als er nun Gewalttaten, wie sie insbesondere von den deutschen Terroristen gesetzt worden seien, als Mittel zur Durchsetzung seiner politischen Ziele ablehne und sich jetzt auf die Weiterführung seines Philosophiestudiums konzentriere. Auch sei aus einem gerichtspsychiatrischen Gutachten festzustellen, daß das Persönlichkeitsbild des Reinhard Pitsch keine ungünstige Prognose biete, obwohl er infolge seiner hohen Identifizierungsbereitschaft bei einem Zusammentreffen mit Sympathisanten gefährdet werden könnte. Es zeige die Erfahrung, daß im allgemeinen Fortsetzung und Abschluß eines Studiums die soziale Integration förderten und damit dem Strafzweck dienten. Da zudem Unterhalt und Unterkunft des Reinhard Pitsch durch seine Eltern gesichert erschienen, sei von ihm künftiges Wohlverhalten mit Grund zu erwarten. Zur Frage, ob der Strafvollzug fortgesetzt werden müsse, um der Begehung von Straftaten durch andere entgegenzuwirken, stellte das Landesgericht für Strafsachen Graz im wesentlichen die Erwägung an, daß sich politisch motivierte Gewalttäter weder durch hohe Strafdrohung noch durch Gefahren für Leben und Gesundheit von der Verwirklichung ihrer verbrecherischen Ziele abhalten ließen. Berücksichtige man zudem den relativ geringen Tatbeitrag des Reinhard Pitsch an der Entführung des Walter Palmers, dann könnten auch aus generalpräventiver Sicht Einwände gegen seine bedingte Entlassung nicht erhoben werden.

Zu 2c):

Ja.

Zu 3:

Die Staatsanwaltschaft Graz hat eine befürwortende Stellungnahme abgegeben.

- 3 -

Zu 4:

Nein. Die Staatsanwaltschaft Graz und die Oberstaatsanwaltschaft Graz haben aber gemäß § 42 StaGeo dem Bundesministerium für Justiz über das beabsichtigte Vorhaben berichtet.

Zu 5 und 6:

Das Bundesministerium für Justiz hat das übereinstimmende Vorhaben der staatsanwaltschaftlichen Behörden zu Kenntnis genommen.

Zu 7:

Noch vor dem Verfahren über die bedingte Entlassung hat das Vollzugsgericht darüber entschieden, ob Reinhard Pitsch voraussichtlich bedingt entlassen werden werde. In dem diesbezüglichen, mit Beschluß von 31. 3. 1981 abgeschlossenen Verfahren hat das Landesgericht für Strafsachen Graz Reinhard Pitsch insgesamt dreimal vernommen, um einen persönlichen Eindruck von ihm zu gewinnen; alle über das Strafverfahren und die Persönlichkeit des Reinhard Pitsch Aufschluß gebenden Gerichtsakten beigebracht und eingesehen; einen forensisch besonders erfahrenen psychiatrischen Sachverständigen beigezogen und ihn mit der Erstellung eines Gutachtens über die Persönlichkeit und die Prognose des Reinhard Pitsch betraut; diesem Sachverständigen durch Übermittlung der vom Gericht beigebrachten Akten die Möglichkeit eröffnet, sich - wie dies von der forensischen Psychiatrie immer wieder gefordert wird - ein eingehendes Bild von der Persönlichkeitsentwicklung des Untersuchten zu verschaffen, und das auf den genannten Grundlagen sowie auf Grund einer eingehenden Exploration und Testuntersuchung erstellte ausführliche psychiatrische Sachverständigengutachten seiner Entscheidung zugrunde gelegt.

Schließlich hat der genannte Gerichtshof in beiden Verfahren das von der Strafvollzugsanstalt Graz angelegte "Merkblatt über die bedingte Entlassung eines Strafgefangenen", dem Informationen über die persönlichen Verhältnisse, das Haftver-

- 4 -

halten und die Aussichten auf ein Fortkommen in der Freiheit zu entnehmen sind, eingesehen und zweimal - einmal schriftlich, einmal durch Vernehmung des zuständigen Hochschullehrers im Rechtshilfeweg - Erhebungen über den Studienfortgang des Reinhard Pitsch durchgeführt.

Zu 8 und 9:

Ich verweise hiezu auf die Antwort zu 2c).

Zu 10:

Der Gesetzgeber hat bei keinem Delikt die bedingte Entlassung aus der verhängten Freiheitsstrafe von vornherein ausgeschlossen. Es ist vielmehr stets von den Umständen des Einzelfalles auszugehen, wobei es auch bei der Beurteilung der Frage, ob es der Vollstreckung des Strafrestes bedarf, um der Begehung strafbarer Handlungen durch andere entgegenzuwirken, nicht nur auf den der Verurteilung zugrunde liegenden strafbaren Tatbestand - wie hier jenen des Verbrechens der erpresserischen Entführung -, sondern vor allem auf die näheren Umstände der Tat und die Persönlichkeit des Täters ankommt. Bei sorgfältiger Berücksichtigung der Umstände dieses Einzelfalles, insbesondere des - vom Obersten Gerichtshof zum Anlaß einer Herabsetzung des Strafausmaßes genommenen - verhältnismäßig geringen Tatbeitrages des Reinhard Pitsch, standen auch nach Auffassung des Bundesministeriums für Justiz generalpräventive Erwägungen der bedingten Entlassung des Reinhard Pitsch nicht entgegen.

2. September 1981

